SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Per E-Mail

Personalstellen der Obersten Landesbehörden

Kommunale Spitzenverbände

Magdeburg, 28. Mai 2019

Mein Zeichen:
14-03020-222

EuGH-Rechtsprechung vom 06.11.2018
Verfall von Urlaubsansprüchen
Obliegenheiten des Arbeitgebers für Beamtinnen und Beamte

Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteilen vom 06.11.2018 (C-19/16, C-684/16) entschieden, dass das Unionsrecht es nicht zulässt, dass ein Arbeitnehmer die ihm gemäß dem Unionsrecht zustehenden Urlaubstage und entsprechend bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub automatisch schon allein deshalb verliert, weil er vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses (oder im Bezugszeitraum) keinen Urlaub beantragt hat. Diese Ansprüche könnten vielmehr nur dann untergehen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor angemessen und nachweisbar über Inanspruchnahme und Verfall aufgeklärt hat. Die Beweislast für den Nachweis trägt der Arbeitgeber. Die rechtliche Umsetzung wird im Einzelnen noch durch die nationale Rechtsprechung zu klären sein.

Nach § 7 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt (UrlVO LSA) soll der Erholungsurlaub grundsätzlich im Urlaubsjahr genommen werden. Urlaub, der nicht innerhalb von 9 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt nach § 7 Abs. 2 UrlVO LSA. Erholungsurlaub, der wegen Erkrankung bis zum Ablauf der Verfallsfrist nach Absatz 2 nicht genommen werden konnte, verfällt gemäß § 7 Abs. 3 UrlVO LSA nach Ablauf weiterer 6 Monate, wenn er nicht innerhalb dieser Frist angetreten wurde.

Eine finanzielle Abgeltung kann nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 UrlVO LSA beansprucht werden. Die o.g. Rechtsprechung des EuGH betrifft die Fürsorgeverpflichtung des Arbeitgebers zur angemessenen Aufklärung über den Verfall von Mindesturlaubsansprüchen. Dies bedeutet, dass der Dienstherr Beamtinnen und Beamte künftig auffordern muss, den Jahresurlaub in vollem Umfang vor Ablauf des Übertragungszeitraumes in Anspruch zu nehmen. Das gilt jedenfalls für den vierwöchigen unionsrechtlich zu gewährleistenden Mindestjahresurlaub gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richt-

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

linie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (RL 2003/88/EG). Die Beweislast trägt insoweit der Dienstherr. Vorbehaltlich der rechtlichen Umsetzung der EuGH-Entscheidung durch die nationale Rechtsprechung bitte ich, auf der Basis der vom EuGH aufgestellten Grundsätze im Hinblick auf drohenden Verfall von Urlaubsansprüchen wie folgt zu verfahren:

Als Nachweis der im Rahmen des Unionsrechts gebotenen Sorgfalt bitte ich ab sofort konkrete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Beamtinnen und Beamten Ihres Zuständigkeitsbereichs die Ausübung ihres Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auf der Grundlage der UrlVO LSA zu ermöglichen.

Danach müssen Beamtinnen und Beamte nachweisbar und klar in geeigneter Art und Weise wie folgt informiert werden:

- spätestens bis Ende Juni des laufenden Jahres, dass noch vorhandener Jahresurlaub aus dem vorhergehenden Jahr bis zum Ablauf des Übertragungszeitraums zum 30.9. des laufenden Jahres vollständig in Anspruch genommen werden sollte und dass anderenfalls dieser Urlaub mit Ablauf des 30.9. des laufenden Jahres ersatzlos verfällt;
- in den Fällen des § 7 Abs. 3 UrlVO LSA spätestens bis zum Ende jeden Jahres, dass noch vorhandener Jahresurlaub aus dem vorhergehenden Jahr bis zum Ablauf des Übertragungszeitraums zum 31.3. des nächsten Jahres vollständig in Anspruch genommen werden sollte und dass anderenfalls dieser Urlaub mit Ablauf des 31.3. des nächsten Jahres ersatzlos verfällt;
- rechtzeitig in Fällen bevorstehender Beendigung des Beamtenverhältnisses, dass Erholungsurlaub vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses in Anspruch genommen werden sollte und dass anderenfalls mit Beendigung der Urlaubsanspruch verfällt und etwaige Abgeltungsansprüche nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 UrlVO LSA entstehen können, wenn Urlaub krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Das Gleiche gilt in Ausbildungskonstellationen, in denen die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen kann.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im erforderlichen Umfang.

Im Auftrag

Hollerung